

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen im
Stadtgebiet Sprockhövel vom 26. 09. 2014

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW-) vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Sprockhövel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sprockhövel vom 25.09.2014 verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, anlassbezogen geöffnet sein:

a) im Ortsteil Haßlinghausen

jeweils am ersten Sonntag nach Pfingsten, Anlass: großer Trödelmarkt und am ersten Sonntag im September, Anlass: großer Trödelmarkt sowie am ersten Adventssonntag , Anlass: Adventsfest;

b) im Ortsteil Niedersprockhövel

jeweils am dritten Sonntag im März, Anlass: traditioneller Bauernmarkt und am zweiten Sonntag im September, Anlass: Stadtfest sowie am zweiten Adventssonntag, Anlass: Nikolausmarkt

§ 2

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sprockhövel über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.03.2007 außer Kraft.

Sprockhövel, den

Der Bürgermeister